

## **Jugendschutz bei Veranstaltungen – Was muss man nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden?**

### ***Welche Alters- und Zeitgrenzen müssen nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden?***

Generell regelt das Jugendschutzgesetz den Zutritt und die maximale Aufenthaltsdauer von Kindern (noch nicht 14 Jahre alt) und Jugendlichen (14, aber noch nicht 18 Jahre alt).

#### *Gaststättenbesuch:*

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person oder bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 05.00 bis 23.00 Uhr gestattet.  
Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder eine erziehungsbeauftragte Person in der Zeit von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht gestattet.

#### *Nachtbars und Nachtclubs:*

Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

#### *Tanzveranstaltungen:*

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.  
Jugendlichen ab 16 Jahre ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person bis 24.00 Uhr gestattet.

#### *Spielhallen:*

Kindern und Jugendlichen ist die Anwesenheit in Spielhallen oder vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet.

### ***Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?***

Nach dem Jugendschutzgesetz können personensorgeberechtigte Personen (Eltern oder Vormund) Erziehungsaufgaben zeitweise an andere Personen über 18 Jahre übertragen. Man spricht in diesen Fällen von erziehungsbeauftragten Personen. In Begleitung dieser Personen sind gewisse zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Gaststätten oder Tanzveranstaltungen aufgehoben. Auch wenn eine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung gesetzlich nicht gefordert ist, können und sollten Veranstalter im Sinne einer Vereinfachung von Kontrollen eine schriftliche Bestätigung (Formblatt) verlangen.

#### **Folgende Hinweise sind wichtig und empfehlenswert:**

- Der Veranstalter hat die Pflicht, die Erziehungsbeauftragung zu prüfen (z.B. ob die Unterschrift gefälscht ist oder Veränderungen vorgenommen worden sind)
- Blankounterschriften nicht akzeptieren

- ist die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage, ihre Aufgabe zu erfüllen (z.B. wegen Alkoholisierung), ist die Beauftragung ungültig, so dass z.B. der Zutritt verweigert werden kann
- wegen Interessenkollision können Veranstalter oder Gewerbetreibende keinen Erziehungsauftrag übernehmen
- im Zweifelsfall telefonisch bei den Sorgeberechtigten rückversichern

### ***Was ist bei der Abgabe von Alkohol nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten?***

Gemäß § 9 Jugendschutzgesetz ist die Abgabe und der Verzehr von Branntwein und brandweinhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten. Hierunter fallen Spirituosen (Schnaps), branntweinhaltige Mixgetränke, Cocktails und auch Alcopops, die mit Brandwein als Grundlage hergestellt wurden.

Die Abgabe und der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Sekt) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden. Hierbei gibt es die Ausnahme, dass die Abgabe und der Verzehr schon bei 14- und 15-jährigen erlaubt ist, wenn sich diese in Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten (Eltern) befinden (und die Eltern die Erlaubnis erteilen).

"Abgabe": ist jede Form der Zugangsverschaffung von Alkohol, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich. Eine verbotene Abgabe liegt bereits vor, wenn z.B. 15-jährige auf einem Fest Bier ausschenken und ihnen dadurch der Zugang zu Alkohol verschafft wird.

"Gestatten": des Alkoholkonsums liegt vor, wenn das Trinken von Alkohol zumindest passiv geduldet (also zugelassen) wird, obwohl ein Eingreifen möglich wäre. Veranstalter haben die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzufordern und zu kontrollieren.

#### Beachtet werden sollte noch:

- es muss mindestens 1 alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten werden, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge
- Animation zum Kampftrinken durch Dumpingpreise (Happy Hour) und Abgabe beliebiger Mengen Alkohol zu einem Festpreis (Flatrateparty) ist unzulässig
- grundsätzlich kann die Person bestraft werden, die für die Abgabe bzw. die Erlaubnis zum Verzehr verantwortlich ist. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, sein Personal über die Bestimmungen zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuweisen.
- die Einteilung der Jugendlichen beim Einlass (farbige Armbändchen oder Stempel) kann den ordnungsgemäßen Ausschank erleichtern.

### ***Wie soll man mit dem Rauchen umgehen?***

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche (also Personen unter 18 Jahre) weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Sollten sich Kinder und Jugendliche nicht an dieses Verbot halten, müssen sie vom Veranstalter auf diese Bestimmung hingewiesen und das Rauchen untersagt werden.

### ***Was ist sonst noch wichtig?***

- Veranstalter müssen die geltenden Bestimmungen kennen, nötige Vorkehrungen zur Umsetzung treffen und die Mitarbeiter/Helfer entsprechend einweisen.
- Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aushängen, um sie bekannt zu machen.
- Der Veranstalter hat Hausrecht. Er kann deshalb Personen den Zutritt verweigern oder zum Verlassen der Veranstaltung auffordern.
- Bei der Auswahl des Sicherheitspersonals auf Erfahrung und Professionalität achten
- Das Sicherheitspersonal sollte deutlich erkennbar und einheitlich gekleidet sein.
- Im Zweifelsfall immer das Alter der jungen Menschen überprüfen.
- Auf gesetzlich vorgegebene Zeiten, zu denen sich Kinder oder Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen, achten.
- Besonders das Ausschankpersonal vor der Veranstaltung anweisen, junge Besucher zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und, falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird, keinen Alkohol und Tabak auszugeben